

schuldiglicher hat es da gleich zu beschehen, auf daß man bey Zeiten sich darnach zu richten wisse; und welche herwider was verschwigen zu haben ergriffen, solle der Gebühr nach, gestrafft werden, wie nicht weniger, ja noch vil mehr, diejenige, so erst nachdem die Election und Wahl schon fürüber, dergleichen auszubringen sich nicht scheuete, über das, daß sie alsdann, als ein unruhige, neidige Meudmacherin, auch in dem wenigsten nicht mehr solle gehört werden.

Nach abgehörten allen Schwestern, auch nicht Capitularen, beschickt der Herz Bisitator leztlichen die gewesete Mutter, haltet ihr in Geheim vor was wider sie eingekommen, höret ihr Verantwortung, lasset darüber alle Capitul-Schwestern wiederum für sich kommen, und nachdem sie beyammen, Inyret die Mutter, wie zuvor, vor den Herrn Bisitatorn nieder spricht nachmahlen ihr Schuld, und begehrt die verdiente Buß; der Herz Bisitator sagt ihnen was zu sagen, büffet sie nach beschaffner Sach; und, wo sie vielleicht, nach Zugebung der Statuten, ferner rähtlichen zu confirmiren und zu bestäthen, beschickt es zugleich, und endet sich alles in Kürze; wofern aber ein neue Mutter zu erwählen, hat diese darbey